

Allgemeine Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr in Schulen

0. Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztätig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier als Träger des FSJ sind Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere bieten sie der/dem Freiwillige(n) Unterstützung bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle an sowie die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen. Bei Konflikten können Freiwillige und Einsatzstelle den Träger vermittelnd einschalten, welcher die Schlichtung von Streitigkeiten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung unterstützt.

Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. Dabei berücksichtigt die Einsatzstelle die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen. Der Träger führt Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen und ermöglichen in kirchlichen Einsatzstellen die Erfahrung gelebten Glaubens.

1. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich,

1. über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - **strengstes Stillschweigen** zu bewahren. Gleiches gilt für die Bildungsseminare des Trägers.
2. Im Falle, dass eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, ist über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich auch der Träger zu informieren. Abweichend von dieser Regelung hat die/der Freiwillige dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
3. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten.
4. vor Beginn des Einsatzes an den notwendigen ärztlichen Untersuchungen, sowie an den nötigen Schutzimpfungen teilzunehmen und der Leitung der Einsatzstelle vor Antritt der Tätigkeit einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gemäß des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen (siehe Ziffer 2.11).
5. bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.

2. Verpflichtungen des Trägers der Einsatzstelle / Verpflichtungen der Einsatzstelle

Der Träger der Einsatzstelle / die Einsatzstelle verpflichtet sich,

1. dass der/die Freiwillige nur mit Aufgaben betraut wird, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen. Auszuschließen ist für minderjährige Freiwilligendienstleistende jede Art von Nacharbeit oder

- Nachtbereitschaft. Für volljährige Freiwilligendienstleistende sind Nachtarbeit bzw. Nachtbereitschaft nur unter Anleitung bzw. Begleitung durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in der Einsatzstelle zulässig.
2. dass der/die Freiwillige eine gründliche Einweisung in die übertragenen Aufgaben erhält sowie Information über relevante Bestimmungen wie z. B. der Schweigepflicht, des Datenschutzes und der Hygiene. Dabei soll die persönliche Gesundheitsvorsorge thematisiert werden, hierzu zählen z. B. Schutz vor Infektionen und rückengerechtes Arbeiten. Bei der Übertragung von Fahrdiensten hat eine Einweisung in das zu benutzende Fahrzeug zu erfolgen, ggf. ist ein Fahrtraining erforderlich. Dabei sind ggf. die Besonderheiten bei Personentransporten zu thematisieren.
 3. den/die Freiwillige(n) für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der Mitarbeiter(innen) einzubeziehen.
 4. zur frühzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Träger des Jugendfreiwilligendienstes bei Fragen, die die pädagogische Begleitung der Freiwilligen betreffen (siehe Ziffer 5 - Informationspflichten).
 5. die Einsatzstellenbesuche, die von den Beauftragten des Trägers des Freiwilligendienstes durchgeführt werden, zu ermöglichen, in dem sie die/den Freiwillige(n) und die Anleitungsperson für ein Gespräch freistellen und den Besuch vor Ort organisatorisch unterstützen.
 6. zur Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III) ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
 7. bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV). Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden keine Anwendung.
 8. zur Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Träger des Jugendfreiwilligendienstes im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle.
 9. zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung. Bzgl. der Haftpflichtversicherung gelten die Regelungen für Lehrkräfte entsprechend.
 10. die ggf. notwendigen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Hepatitis-Impfungen) für die/den Freiwillige(n) entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft zu veranlassen und die Kosten hierfür zu übernehmen, sowie die ärztliche Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren zu veranlassen.
 11. Einholung einer Erklärung des/ der Freiwilligen zum Infektionsschutzgesetz, sowie einem Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gemäß des Infektionsschutzgesetzes.
 12. Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.
 13. die Arbeitszeit, die sich nach den für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden Bestimmungen (z. B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR); TVöD; Dienstvereinbarungen) bemisst, einzuhalten. Teilzeit ist in berechtigten Fällen mit mehr als 20 Wochenstunden gemäß des Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetzes (FWDTeilzeitG) möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.
 14. die Regelung der Freizeit wie folgt einzuhalten:
Die/der Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeitenden darf nicht erfolgen. **Bei Freiwilligen unter 18 Jahren sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.**
 15. zur Gewährung des Jahresurlaubs nach den Bestimmungen, die für Vollzeitbeschäftigte der Einsatzstelle gelten (z. B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), TVöD). Davon abweichend gilt ein FSJ-Jahr analog als ein Kalenderjahr. Anfangs- und Endmonat sind insgesamt als ein voller Monat zu rechnen. Die Urlaubszeiten sind nach rechtzeitiger Absprache mit der Freiwilligen und der Einsatzstelle zu regeln. Eine Wartezeit besteht nicht. Bei Einrichtungen mit festen Schließungszeiten (Schulferien, Betriebsferien, etc.) wird der Urlaubsanspruch in diesen Zeiten abgegolten. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden. Bei Freiwilligen unter 18 Jahren sind die Bestimmungen des JArbSchG zu beachten.
 16. zur Zahlung eines mtl. Eigenbeitrages zur Bildungsarbeit an den Träger des Jugendfreiwilligendienstes. Näheres hierzu regelt die Vereinbarung zum Freiwilligen Sozialen Jahr.
 17. zur Freistellung der für die gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsmaßnahmen. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.
 18. Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung unentgeltlich bereitzustellen, sofern das Tragen dieser Bekleidung von der/dem Freiwilligen verlangt wird, und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
 19. Mitwirkung bei der Erstellung eines Zeugnisses durch den Träger des Freiwilligendienstes.

3. Verpflichtung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes verpflichtet sich,

1. die Freiwilligen während des Jahres zu betreuen. In Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der

Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, ist der Träger verpflichtet, durch Beratung zu unterstützen.

2. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen in der Regel einmal jährlich eine Einsatzstellenleitungskonferenz zu veranstalten, mit dem Ziel, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
3. für Anleitungspersonen einmal jährlich einen Studientag zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen und Anregungen für die Praxis zu erhalten.
4. den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen.
5. sich zu bemühen, dem/der Freiwilligen eine neue Einsatzstelle zu vermitteln, wenn diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gekündigt wird. Es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.
6. sofern erforderlich, eine Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen einzuholen.
7. an die Freiwillige/den Freiwilligen im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zu leisten, und zwar
 - 7.1 Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) analog 2.1 der Vereinbarung über die Ableistung eines FSJ in Schulen.
 - 7.2 Geld/Sachleistung für Unterkunft analog 2.2 oder 2.3 der Vereinbarung über die Ableistung eines FSJ in Schulen.
 - 7.3 Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.
8. Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III) durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle im Rahmen der Pauschale nach Ziffer 2.6.
9. Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle im Rahmen der Pauschale zu leisten sind (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV). Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
10. die Freiwillige/den Freiwilligen unter 18 Jahre im Namen und auf Verantwortung der Einsatzstelle auf die Pflicht der ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinzuweisen.

4. Dienstbefreiung

Dienstbefreiung kann aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Einsatzstelle gewährt werden. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z. B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann der direkte Vorgesetzte Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.

5. Informationspflichten

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann. Dazu zählen u. a.:

- Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen,
- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

6. Zeugnis

Das Zeugnis wird durch die Einsatzstelle erstellt. Dieses wird nach § 11 Absatz 4 JFDG einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger des Jugendfreiwilligendienstes geregelt. Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zuständig, dass die Freiwilligen ein Zeugnis erhalten.

7. Trägerspezifische Vereinbarungen

Die Qualitätsstandards der Katholischen Trägergruppe für die pädagogische Begleitung durch den Träger und für die Einsatzstellen sind geltende Richtlinie für die FSJ-Durchführung. Auch in den Seminaren gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchuG) und die Regeln für ein soziales, gewaltfreies Miteinander der Gruppe.

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Bildungstagen, kommt ggf. noch ein Tag zur Vorbereitung eines Seminars hinzu, für den die/ der Freiwilligendienstleistende von der Einsatzstelle freizustellen ist